

Trennungsrechnung aus Sicht der Hochschulen

Wolf-Eckhard Wormser

Freiburg, 14.11.2011

Gliederung:

1. Was ist die TU Dresden und der AK Hochschulrechnungswesen der deutschen Universitätskanzler
2. Warum betreiben wir an Universitäten Trennungsrechnung bzw. ermitteln wir Vollkosten?
3. Warum hat der Beihilferahmen die Angelegenheit so beschleunigt?
4. Welche Kosten werden an der Universität erfasst?
5. Wie werden die Kosten verrechnet?
6. Welche Hauptprobleme bestehen bei der Kostenerfassung?
7. Was sind die Konfliktpotentiale in der Hochschule?
8. Wie sieht die Klassifikation von fremdfinanzierten Projekten und Aktivitäten aus?
9. Wie geht das Prüfschema der Kanzler-Aks?

Die TU Dresden heute

Volluniversität: vier Wissenschaftsgebiete mit **14 Fakultäten**

Ingenieurwissenschaften
Geistes- und Sozialwissenschaften
Naturwissenschaften
Medizin



34.243 Studierende (2011/2012)

507 Professoren/innen (2011)

203 Mio. € Drittmittelinwerbung (2010)



TU Dresden

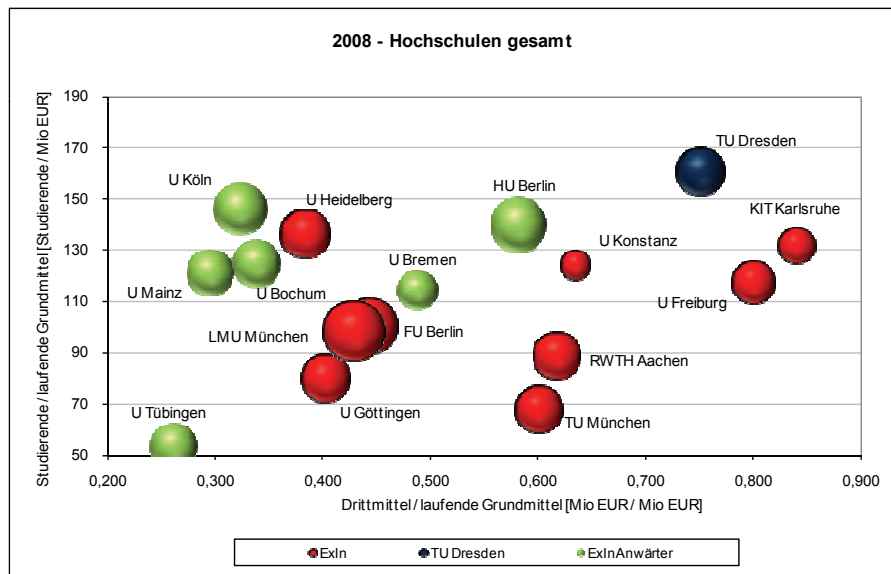
Folie 3

Universitätshaushalt Ausgaben Ist 2009 nach Ausgabengruppen und Mittelherkunft				
Ausgaben in Mio. €				
Zweckbestimmung	Landesmittel	Drittmittel	Zentralkapitel	Gesamtausgaben
Personalausgaben	154,5	85,5	1,3	241,3
Liegenschaftsbewirtschaftung	22,7	0,0	0,3	23,0
Sachausgaben	14,5	31,7	0,3	46,5
Zuweisungen und Zuschüsse	0,09	0,0	0,1	0,2
Ersteinrichtung, Großgeräte und sonstige Investitionen	6,3	21,7	3,7	31,7
Ausgaben insgesamt	198,1	138,9	5,7	342,7
Zuschuss an die Medizinische Fakultät	48,2	29,3		77,5

TU Dresden

Folie 4

Studierende / laufende Grundmittel und Drittmittel / laufende Grundmittel –
Laufende Grundmittel nach Definition des Statistischen Bundesamtes
Datenstand 2008



Blasengröße gibt Anzahl der Professoren wieder.

TU Dresden

Folie 5

AK Hochschulrechnungswesen und Steuern der Universitätskanzler

Der Arbeitskreis Hochschulrechnungswesen (AK HSReW) befasst sich mit den grundsätzlichen Fragen des Hochschulrechnungswesens und der Besteuerung an den deutschen Universitäten.

Der Arbeitskreis versteht sich selbst auch als "**Normierungsausschuss**" mit der Zwecksetzung, angesichts der auseinander strebenden Entwicklungen in den Bundesländern, rechnungswesenbezogene Empfehlungen für die Gesamtheit der deutschen Universitäten auszusprechen und geeignete Standards zu formulieren. Dabei hat er die jeweils aktuellen Entwicklungen des Handels- und Steuerrechts sowie die interuniversitäre Vergleichbarkeit im Blick.

Er erarbeitete insbesondere **Empfehlungen** für den Übergang zur kaufmännischen Rechnungslegung und begleitet deren Weiterentwicklung.

Neben seinen strategischen Aufgaben fördert der Arbeitskreis durch den **Erfahrungsaustausch** und die Präsentation von vorbildlichen Lösungen die Effizienz der Arbeit der Hochschulverwaltungen im Bereich des Haushaltswesens und der Kosten- und Leistungsrechnung.

Ebenso behandelt er auf besonderen Sitzungen aktuelle steuerrechtliche Fragen der Hochschulen.

TU Dresden

Folie 6

Notwendigkeit einer Trennungs- bzw. Vollkostenrechnung

Betriebe gewerblicher Art, die ertragssteuerpflichtig sind:

- Es werden wissenschaftliche oder andere Dienstleistungen für den Markt erbracht
- Nach Haushaltsordnung sind solche Leistungen in der Regel zu ihren vollen Kosten abzugeben
- Steuerlich besteht die Notwendigkeit, den Gewinn zu ermitteln bzw. den Nachweis zu führen, dass kein Gewinn erzielt wurde
- ⇒ **Trennung der Erfolgsrechnung für die Betriebe gewerblicher Art notwendig**

Medizin:

- Der Aufwand für die hoheitliche Lehre und Forschung einerseits und die – gewerbliche – Krankenversorgung andererseits muss über eine Trennungsrechnung nachgewiesen werden
- ⇒ **Im Kooperationsmodell zwischen der Fakultät der Universität und dem Universitätsklinikum führt diese Rechnung zu Verrechnungen zwischen diesen beiden Partnern, die steuerlich nicht unproblematisch sind**

Interne Steuerung insbesondere der Services:

- Entscheidung selber machen oder kaufen verlangt eine Übersicht über die eigenen Kosten (ggf. Deckungsbeitragsrechnung ohne bestimmte Umlagen). Die Haushaltsordnungen sehen im Zweifelsfall die Vergabe an Dritte vor.
- Auch für eine pretiale interne Steuerung sind diese Daten nötig
- **Die Services sind oft überbucht, eine Kostenverrechnung führt zu klaren Signalen über den tatsächlichen Bedarf**

Notwendigkeit einer Trennungs- bzw. Vollkostenrechnung

7. EU-Rahmenprogramm:

- Laufzeit von 2007 bis 2013
- Ersatz des weggefallenen Zusatzkosten- durch das Vollkostenmodell für Hochschulen
- Reduktion der Pauschale für indirekte Kosten von z.Z. 60% auf 40% oder weniger
- ⇒ **Durch Reduktion werden eventuell nicht alle indirekten Kosten gedeckt, deshalb Ermittlung von Vollkosten**

Neue Hochschulsteuerung:

- TU Dresden Modellhochschule für Sachsen
- Ziel ist Produktbezogene Budgetierung
- ⇒ **Alle Kosten sind den Produkten (Lehre und Forschung, Dienst- und Transferleistungen) zuzurechnen. Unter Umständen ist auch die Gebührenhöhe zu berechnen.**

Beihilferahmen:

- Seit 1.1.2007 mit 2 Jahren Übergangsregelung in Kraft
- Staatliche Finanzierung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind Beihilfen
- Keine Beihilfen liegen vor, wenn ein Marktpreis angesetzt wird oder alle Kosten und auch eine angemessene Gewinnspanne kalkuliert wird
- ⇒ **Trennung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit auf Ebene der Projekte notwendig sowie Ermittlung von Vollkosten**

Verstoß gegen Beihilfeverbot

Es droht Gefahr, dass staatliche Zuschüsse an die Hochschule, die sie erhält um hoheitliche Aufgabe zu erfüllen, als Subvention ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gewertet wird.

Folgen:

1. Verhinderung der Auszahlung rechtswidriger Beihilfen,
2. Rückforderung rechtswidriger Beihilfen,
3. Zahlung von Rechtswidrigkeitszinsen,
4. Schadenersatz für Mitbewerber und sonstige Dritter und
5. einstweilige Maßnahmen gegen rechtswidrige Beihilfen

Am wirksamsten zur Beschleunigung der Einführung der Trennungsrechnung erwies sich aber die Tatsache, dass einige Fördereinrichtungen die Existenz der Trennungsrechnung an einer Hochschule zur Nebenbedingung der Bewilligung machten mit dem Hinweis, dass eine falsche Angabe hierzu als Betrug **strafrechtlich** verfolgt werden kann.

Vollkostenrechnung auf Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung

Ziel:

Ermittlung von Vollkosten auf den Kostenträgern

Ausgangsdaten:

Ist-Daten für Finanzen und Personal

(Ergänzung durch kalkulatorische Bestandteile, soweit keine Ist-Daten vorliegen und diese von der EU anerkannt werden z.B. Gebäudekosten)

Vorgehensweise:

Zuordnung der direkten Kosten zu Kostenstellen und Drittmittel-Projekten

Detailliertes Stufenverfahren zur Ermittlung der indirekten Kosten über Umlageschlüssel

Ermittlung eines durchschnittlichen Overheadsatzes der TU Dresden oder je Fakultät/Fachrichtung oder je Lehr- und Forschungsbereich oder je Projektgruppe entweder für bestimmte Personalkategorien oder auf alle direkten Kosten

Ausweis des Erfolgs der unterschiedlichen Segmente im Jahresabschluss

Vollkostenrechnung auf Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung

Material-/Personalkosten Sonst. betriebliche Kosten/Erlöse

- * Einbeziehung aller Kosten, denen im Abrechnungszeitraum Ausgaben gegenüberstehen
Bsp.: Büromaterial, Reisekosten, Porto, Telekommunikation, Drittmittelpersonal
- * Erfassung über Buchung in der Mittelbewirtschaftung, automatisierte Übergabe an KLR

Kalkulatorische Personalkosten

- * Einbeziehung aller aus Stellen finanzierten gültigen Beschäftigungsverhältnisse
- * Hinterlegung von Pauschsätzen je TVL-Gruppe
- * Automatisierte Berechnung von Personaldurchschnittskosten auf Kostenstellenebene
- * In 2009 Umstellung auf Personal-Ist-Kosten auch für Stellenpersonal

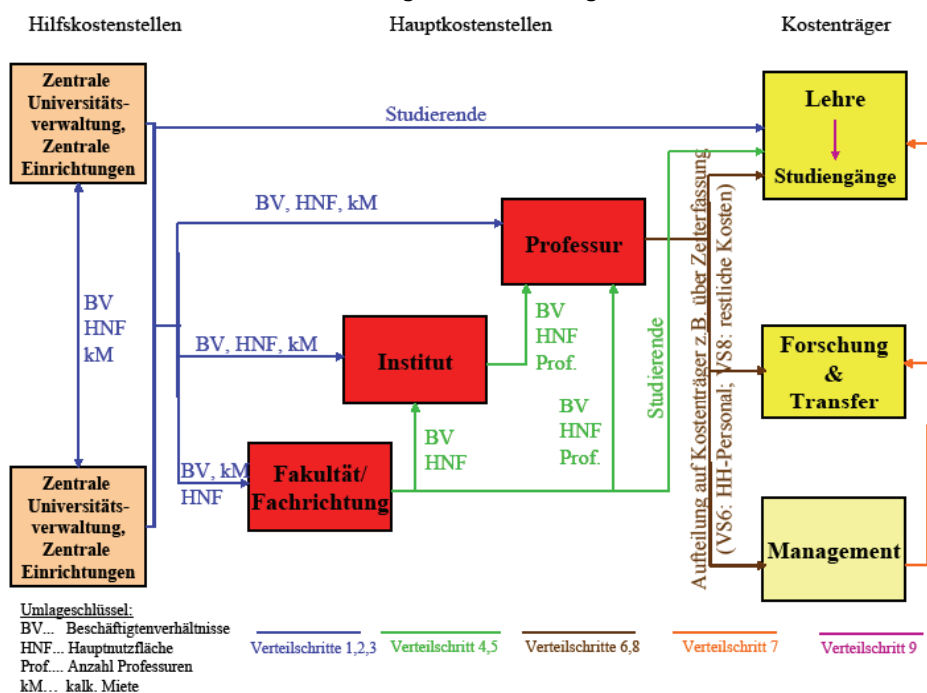
Abschreibung

- * Einbeziehung aller beweglicher Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten > 1000 Euro
- * Verwendung durch die DFG empfohlener Nutzungsdauern, Umstieg auf steuerliche AfA
- * Automatisierte Berechnung auf Grundlage der linearen Abschreibungsmethode

Abschreibung auf Immobilien oder Kalkulatorische Mietkosten

- * Einbeziehung aller zu Kostenflächenarten gruppierten Raumnutzungsarten
- * Erfassung des Zustandes der Gebäude durch ein Qualitätskennzeichen
- * Erfassung eines lageunabhängigen Vergleichsmietpreises
- * Gewichtung je Kostenflächenart
- * Automatisierte Berechnung der kalkulatorischen Miete

Vollkostenrechnung auf Grundlage der KLR



Problembereiche

1. Immobilienausweis nicht bei der Hochschule, aber
 - Kostenausweis nötig für Trennungsrechnung
 - Kostenausweis nötig für Vollkostenabrechnung bei EU-Projekten

2. Personalkostenerfassung

- Aufteilung nach pauschaler Schätzung (z.B. Forschung und Lehre)
- **Aufteilung nach Abfrage der Kostenstellen- bzw. Projektverantwortlichen**
 - Zeitraum?
- **Semesterweise**
 - Aufteilung nach laufendem Stundenaufschrieb der Beschäftigten

Konflikt – Potential für Abweichungen von der idealen Kostenerfassung

Der Stundenaufschrieb wird als Eingriff in die Freiheit von Forschung und Lehre verstanden

Stundenaufschrieb zu Überstunden

Befristungsgründe für Arbeitsvertrag

Bewilligungsbestimmungen für Drittmittelbeschäftigte

Risikomanagement bei Forschungsprojekten

Haushaltsvollzug in kameraler Tradition

Drittmittel sind frei und in der Regel vor dem Zugriff der Haushaltsverwaltung geschützt: Einzige Möglichkeit zur Bildung von „Eigenkapital“

Sofern in einem spezifischen Bereich bisher Angebote zu Grenzkosten üblich waren, kann durch eine Steuerung der Erfassung der direkten Kosten der Marktaustritt vielleicht verschoben werden

Chancen

Die Verfügbarkeit des Instrumentariums erhöht die Chance für wirtschaftliches Handeln der Hochschulen.

Die Haftung des Beihilfeempfängers für die Rückzahlung der Beihilfe und – speziell in Deutschland – die Möglichkeit der Nichtigkeit der wirksamen Übertragung von IP bei Nichteinhalten der Regeln des Beihilferahmens stärkt die Verhandlungsposition der Universitäten.

Die Einbeziehung der Trennungsrechnung in den Jahresabschluss als Segmentausweis birgt die Chance, die Segmentberichterstattung im Umsatzkostenverfahren als vereinheitlichenden Rechnungslegungsstandard voran zu bringen.

8. Klassifikation von fremdfin. Projekten und Aktivitäten

I. Öffentliche Zuwendungen

- (freiwillige) Leistungen
- des Bundes bzw. Länder
- zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers
- für einzelne Vorhaben, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind
- es gelten die öffentlich-rechtlichen Nebenbestimmungen

II. Lehrtätigkeit

Ausbildung: Lehre, Schulung oder Studium für einen künftigen Beruf

Fortbildung: Bildung, Schulung im Rahmen des zur Zeit ausgeübten Berufs

Weiterbildung: Aktivitäten zur Erhaltung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. die Anpassung an die Entwicklung an einen Beruf, der zur Zeit nicht ausgeübt wird

III. Forschungsk Kooperationen

- mind. zwei Partner
- gemeinsame Erarbeitung eines Konzeptes für ein Vorhaben
- gemeinsame Durchführung des Vorhabens
- Teilung der Risiken und Ergebnisse
- dem Partner können zu marktüblichen Entgelten die Ergebnisse übertragen bzw. Nutzungsrechte (exklusiv oder nicht exklusiv) an den Erg. eingeräumt werden
- dem Partner kann zu marktüblichen Entgelten auch eine Option zum Erwerb der Ergebnisse bzw. an deren Nutzungsrechten eingeräumt werden

IV. Auftragsforschung

- Auftrag von einem Dritten
- auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages
- zur Gewinnung überwiegend neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse
- keine oder nur geringfügige Anwendung gesicherter wiss. Erkenntnisse

V. Forschungsdienstleistungen

- Auftrag von einem Dritten
- auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages
- zur Gewinnung überwiegend gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse
- keine oder nur geringfügige Anwendung neuer wiss. Erkenntnisse
- z.B. Gutachter-/Beratertätigkeit, Analysen

VI. Spende

- freiwillige Leistung
- in Form einer Geld-, Sach-, Leistungs- oder Zeitspende (Ehrenamt)
- für religiöse, wissenschaftliche, gemeinnützige, kulturelle, wirtschaftliche oder politische Zwecke
- ohne Gegenleistung

VII. Sponsoring

- Verfolgung unternehmensbezogener Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit
- Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen
- durch Unternehmen und andere Organisationen
- zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen
- in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen

VIII. Lizenzen, Patente

- Einräumung von ausschließlichen oder nicht ausschließlichen (sog. einfachen) Nutzungsrechten (Lizenzen)
- oder Übertragung der Rechte aus dem Patent (Verkauf)
- aus freier Verfügung der Hochschule
- auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages

IX. Vermietung von Infrastruktur

- Vermietung
- von Grund und Boden
- oder/und Räumen/Gebäuden

X. Sonstige Tätigkeiten

- alle übrigen wirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Vermietung von Gerätschaften)

9. Prüfschema zur Trennung von fremdfin. Projekten und Aktivitäten unter Berücksichtigung steuerl. Aspekte

I. Öffentliche Zuwendungen

<u>Trennungsrechnung / NHS</u>		<u>Steuerrecht</u>		
Werden die Mittel für die Forschung eingesetzt?	ja	Forschung, nicht wirt.		Hoheitsbetrieb
	nein	nicht lehr- und forschungsbez. Dienstleistung, nicht wirt.	Handelt es sich um eine gewerbliche Tätigkeit?	nein Hoheitsbetrieb
			ja	BgA (KSt, KapESt, GewSt)

TU Dresden

Folie 19

II. Lehrtätigkeit

Trennungsrechnung / NHS		Steuerrecht					
Handelt es sich um Lehrtätigkeiten, die für das Ziel der Aus-, Fort- oder Weiterbildung unverzichtbar sind? Diese Tätigkeiten müssen in Modul- bzw. Lernzielbeschreibungen näher definiert sein (Lehrplan, Studien-, Prüfungsordnungen). Die Einordnung der Fort- und Weiterbildung als nichtwirtschaftliche Tätigkeit wird kritisch gesehen, ist jedoch aus der Argumentation der Hochschulen abgeleitet.	ja	Lehre, nicht wirt.			Hoheitsbetrieb		
	nein	Lehre, wirt. ¹	Existiert für diesen Bereich eine Satzung i. S. des § 60 AO?	ja	Werden die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet?	ja	BgA (umsatz- und ertragsteuerfrei)
				nein	nein	BgA (ermäßigte USt, ertragsteuerfrei)	
			ja		ja	BgA (umsatzsteuerfrei, KSt, KapEST)	
					nein	BgA (USt, KSt, KapEST)	

TU Dresden

Folie 20

III. Forschungsk Kooperation

<u>Trennungsrechnung / NHS</u>			<u>Steuerrecht</u>	
Kooperationspartner ist ein Unternehmer i.S.d. Art. 2.2. Buchst. a) oder b) des Beihilferahmens? ⁹⁾	nein	Forschung, nicht wirt.	Hoheitliche Beistandsleistungen ⁶ ?	ja Hoheitsbetrieb
			nein	
			Gehen die Ergebnisse ⁵ auf den Partner über ODER erhält der Partner ein Nutzungsrecht (exklusiv oder nicht exklusiv) an den Ergebnissen ⁵ ?	ja BgA (USt, KSt, KapESt, GewSt)
				nein Prüfung Klassifikation Spende oder Sponsoring
	ja	Forschung, wirt. ¹	Gehen die Ergebnisse ⁵ auf den Partner über ODER erhält der Partner ein Nutzungsrecht (exklusiv oder nicht exklusiv) an den Ergebnissen ⁵ ?	ja BgA (USt, KSt, KapESt, GewSt)
				nein Prüfung Klassifikation Spende oder Sponsoring

TU Dresden

Folie 21

IV. Auftragsforschung

<u>Trennungsrechnung / NHS</u>			<u>Steuerrecht</u>	
Erfolgt durch den Auftraggeber eine Weitergabe von Zuwendungen UND gelten auch für die Hochschule (als Letztzuwendungsempfänger) die öffentlich-rechtlichen Nebenbestimmungen ² ?	ja	Forschung, nicht wirt.		Hoheitsbetrieb
	nein	Forschung, wirt. ¹	Gehen die Ergebnisse ⁵ auf den Auftraggeber über ODER erhält der Vertragspartner ein Nutzungsrecht (exklusiv oder nicht exklusiv) an den Ergebnissen ⁵ ?	ja BgA Auftragsforschung (USt) Der Forschungscharakter des Projekts ist durch den durchführenden Forscher in möglichst allgemeinverständlichen Worten zu dokumentieren!!!
				nein Prüfung Klassifikation Spende oder Sponsoring

TU Dresden

Folie 22

V. Forschungsdienstleistung

<u>Trennungsrechnung / NHS</u>		<u>Steuerrecht</u>	
Erfolgt durch den Auftraggeber eine Weitergabe von Zuwendungen UND gelten auch für die Hochschule (als Letztzuwendungsempfänger) die öffentlich-rechtlichen Nebenbestimmungen ² ?	ja	Forschung, nicht wirt.	Hoheitsbetrieb
	nein	Forschung, wirt. ¹	Gehen die Ergebnisse ⁵ auf den Auftraggeber über ODER erhält der Vertragspartner ein Nutzungsrecht (exklusiv oder nicht exklusiv) an den Ergebnissen ⁵ ?
			ja
			nein
			BgA Forschungs- dienstleistungen (USt, KSt, KapESt, GewSt)
			Prüfung Klassifikation Spende oder Sponsoring

VI. Spende

<u>Trennungsrechnung / NHS</u>		<u>Steuerrecht</u>	
Spende für die Lehre, Forschung oder Sonstiges	Lehre, nicht wirt.	Erfolgt die Spende für steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. §§ 52 bis 54 AO?	
	Forschung, nicht wirt.		ja
	nicht lehr- und forschungsbez. Dienstleistung, nicht wirt.		nein
			Hoheitsbetrieb (mit Zuwendungsbestätigung)
			Hoheitsbetrieb (ohne Zuwendungsbestätigung)

VII. Sponsoring

<u>Trennungsrechnung / NHS</u>		<u>Steuerrecht</u>		
Sponsoring für die Lehre, Forschung oder Sonstiges	Lehre, wirt. ¹		ja	BgA (USt, KSt, KapESt, GewSt)
	Forschung, wirt. ¹		nein	Vermögensverwaltung (ertragsteuerfrei, Wahlrecht ⁸ für USt)
	nicht lehr- und forschungsbez. Dienstleistung, wirt. ¹			

Handelt es sich um eine aktive Werbetätigkeit⁷?

VIII. Lizenzen, Patente

<u>Trennungsrechnung / NHS</u>		<u>Steuerrecht</u>		
Es liegt eine Lizenzeinräumung bzw. ein Patentverkauf aus freier Verfügung der Hochschule vor.	Forschung, nicht wirt.	Die Zahlung erfolgt für die Übertragung der Rechte aus dem Patent (Verkauf)	ja	BgA (USt, KSt, KapESt, GewSt)
		ODER für die Einräumung eines exklusiven (ausschließlichen) Nutzungsrechts?	nein	Vermögensverwaltung (ertragsteuerfrei, Wahlrecht ⁸ für USt)

IX. Vermietung von Infrastruktur

<u>Trennungsrechnung / NHS</u>			<u>Steuerrecht</u>	
Es handelt sich um eine Vermietung von Infrastruktur.	nicht lehr- und forschungsbez. Dienstleistung, wirt.¹	Vermietung erfolgt langfristig (> 6 Monate) UND ohne unübliche Sonderleistungen ³	ja	Vermögensverwaltung (ertragsteuerfrei, Wahlrecht⁸ für USt)
			nein	BgA (USt, KSt, KapESt, GewSt)

X. Sonstige Tätigkeiten

<u>Trennungsrechnung / NHS</u>			<u>Steuerrecht</u>	
Alle übrigen Tätigkeiten	nicht lehr- und forschungsbez. Dienstleistung, wirt.¹	Hoheitliche Beistandsleistungen ⁶ ?	ja	Hoheitsbetrieb
			nein	BgA (USt, KSt, KapESt, GewSt)

Wissen
schafft Brücken.



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN



DRESDEN
concept
Exzellenz aus
Wissenschaft
und Kultur